

Zielvereinbarung

nach § 4 Budgetverordnung (BudgetV)

zwischen der

Deutschen Rentenversicherung Bund
-Beauftragte-
10704 Berlin

als zuständiger Leistungsträger für das trägerübergreifende Persönliche Budget
gemäß § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) IX

und

-Budgetnehmer-

wird zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität im Rahmen des Persönlichen Budgets die folgende Zielvereinbarung geschlossen:

1. Individuelle Förder- und Leistungsziele:

Dem Berechtigten wird eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, in der medizinischen Rehabilitation und im Arbeitsleben ermöglicht. Um dies zu ermöglichen werden folgende Maßnahmen vereinbart:

1.1. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Stadt , die AOK Hessen – Krankenkasse – und erklären sich bereit, Hilfe zur Mobilität (Betrieb und Instandhaltung eines Kfz) mit Ausnahme der Kosten der Anschaffung eines Kfz ab dem 01.09.12 in Form eines Persönlichen Budgets zu vereinbaren.

Es wird vereinbart, dass der Bedarf des Persönlichen Budgets auf ,00 EUR monatlich festgelegt wird.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Betrag in folgendem Verhältnis zur Verfügung gestellt wird:

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| - Deutsche Rentenversicherung Bund: | 45 %, |
| - AOK Hessen – Krankenkasse: | 18 % |
| - Stadt I : | 27 % |
| - Eigenanteil : | 10 % |

Budgetverantwortlich ist die Deutsche Rentenversicherung Bund, welche den Beteiligten den Entwurf einer Zielvereinbarung über ein trägerübergreifendes Persönliches Budget vorlegen wird. Die Zielvereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen.

Im Rahmen der Zielvereinbarung wird eine Schwankungsreserve von 1.200,00 EUR vereinbart.

2. Nachweise für die Deckung des individuellen Bedarf:

- 2.1. Der Berechtigte stellt sicher, dass mit dem Persönlichen Budget seine Mobilität vollständig abgedeckt wird mit Ausnahme von Beförderungskosten während nötiger Reparaturen des Kraftfahrzeuges. Die Reparaturen sind schnellstmöglich durchzuführen.
- 2.2. Er wird für den Beauftragten einmal jährlich einen Verwendungsnachweis erstellen. Der Berechtigte hat dabei insbesondere dem Beauftragten die Belege zur Mittelverwendung zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.1. Das Persönliche Budget wird als Geldleistung erbracht und beträgt . . . ,00 EUR. Es wird jeweils bis zum 20. eines Monats für den darauffolgenden Monat im Voraus von der Beauftragten ausgezahlt.
- 2.3.2. Der unverbrauchte Teil des Monatsbudgets wird einer Schwankungsreserve zugeführt werden, die bis zu einer Höhe von 1200,00 Euro aufgebaut wird.
- 2.3.4. Nach maßgeblicher Bildung der Schwankungsreserve im Sinne von 2.3.2. wird die Überzahlung des Persönlichen Budgets jährlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises verrechnet. Nach Kündigung der Vereinbarung oder bei Tod des Budgetnehmers ist die Schwankungsreserve nach vorgenommener Abrechnung an die Beauftragte zurückzuzahlen. Die Schwankungsreserve ist nicht Teil des Erbes.

3. Qualitätssicherung

- 3.1. Die Beauftragte unterstützt den Berechtigten bei dem sachgerechten Einsatz des Persönlichen Budgets im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

4. Geltungsdauer und Kündigungsfristen


- 4.1. Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum vom 01. September 2012 bis zum 31.08.2013 geschlossen. Sie verlängert sich nach Ablauf des Zeitraumes ohne weitere Erklärung um jeweils ein Jahr.
- 4.2. Der Berechtigte ist nach § 17 Abs. 2 SGB IX grundsätzlich sechs Monate an seine Entscheidung für das Persönliche Budget und die geschlossene Zielvereinbarung gebunden.
- 4.3. Der Berechtigte und die Beauftragte können nach § 4 Abs. 2 der BudgetV die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Fortsetzung nicht zumutbar ist.
- 4.4. Der Berechtigte hat nach Beendigung des persönlichen Budgets grundsätzlich weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den jeweiligen Leistungsgesetzen (Sachleistungsanspruch).

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Zielvereinbarung ist Bestandteil des gemäß § 3 Abs. 5 der BudgetV zu erlassenden Bescheids.
- 5.2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Berlin, 15 11 0 12

(Leistungsberechtigter)



(Beauftragte)

Berlin, _____

(AOK Hessen-Krankenkasse)

(Stadt)